



„Die  
Fensterplätze  
müssen besetzt  
sein...“

Freelancing,  
Arbeitnehmerüberlassung  
und Co



# Kurzvorstellung

- Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Notfallsanitäter
- Redaktionsmitglied „*RETTUNGSDIENST*“
- Deutschlandweit tätig: Beratung und Schulung von RD/LtS; regional: vorwiegend Arbeitsrecht
- Lehrbeauftragter MSH Medical School Hamburg (Rescue Management), HSD Hochschule Döpfer (Rettungswissenschaften)
- **Fragen, Anmerkungen, Feedback:**



→ **Kanzlei@Anwalt-Bischof.de**



# Fremdpersonaleinsatz

- Personalmangel  
→ Personelle Alternativen, teilweise auch kurzfristig erforderlich
- Problemstellungen: Kenntnis von lokalen Vorgaben, (KH-)Infrastruktur, Einweisung in Medizintechnik
- Rechtliche und finanzielle Folgen



# Personalmangel: Denkbare Lösungen

- Free Lancing/Honorarkräfte
- Arbeitnehmerüberlassung
- „Nebenamt“
- ganz was anderes?

# Free Lancing/Honorarkräfte



# Free Lancing/Honorarkräfte

- Zeitweiliger Einsatz von „Nicht-Arbeitnehmern“
- Zahlreiche Anbieter/Vermittler
- Reale Möglichkeit Lücken auch kurzfristig zu schließen



# Free Lancing/Honorarkräfte „Schein-Selbstständigkeit“

-vertragliche Vereinbarung irrelevant,  
sozialversicherungsrechtlich relevant:

## § 7 Abs. 1 SGB 4

*Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.*

*Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.*



# Kriterien für Scheinselbstständigkeit

- Weisungsrecht nach Zeit, Dauer, Art und Ort
- kann eingeschränkt sein zur „funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess“

→ „RW X, 19.00-7.00 Uhr, NotSan RTW“

Nutzung von Fahrzeug und Technik, ggf.  
Kleidung, Einsätze nach Weisung LSt



# Kriterien für Scheinselbstständigkeit

- regelmäßig Stundenvergütung
- mangelndes unternehmerisches Risiko

→ in aller Regel Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne

vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19.10.2021 – B 12 KR 29/19 R, Rz. 12



# Free Lancing/Honorarkräfte

## Zwischenfazit

- Freiberufliches Rettungsfachpersonal funktioniert rechtlich in der Regel nicht

vgl. Landessozialgericht Sachsen, Urteil vom 15.11.2022,  
L 9 BA 14/19



Free Lancing/Honorarkräfte

# Folgen Schein-Selbstständigkeit

## Für Auftraggeber:

- Beitragspflicht in der Sozialversicherung
  - AG- & AN-Anteil (§ 28e Abs. 1 SGB 4)
  - auch nachträglich, fahrlässig bis zu 4 Jahre, vorsätzlich bis zu 30 Jahre
  
- Säumniszuschläge
  - 1 % des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags pro Monat



# Free Lancing/Honorarkräfte Folgen Schein-Selbstständigkeit



## § 266a Strafgesetzbuch

(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft



# Free Lancing/Honorarkräfte Auswege (?)

Für Notärztinnen und Notärzte:

## § 23c Abs. 2 SGB IV

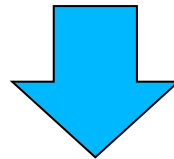
Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden.

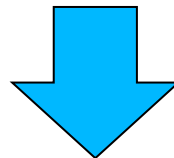


# Free Lancing/Honorarkräfte Auswege (?)

Vertragsgestaltung



Status-Feststellungsverfahren (§ 7a SGB 4)



auch bei negativer Entscheidung u. U. keine  
rückwirkende SV-Pflicht



# Free Lancing/Honorarkräfte

## Fazit

- Einstufung als Free Lancer eher nicht sicher zu erreichen
- Deutliche Risiken
- Allenfalls bewusste unternehmerische Entscheidung zum Einsatz in Einzelfällen
- Arbeitsrechtliches Restrisiko



# Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit



# Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit



# Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit

- PDL muss Genehmigung zur ANÜ haben
- 18 Monate Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1b AÜG)
- entsprechende ausdrückliche vertragliche Vereinbarung

→ bei Verstoß: Arbeitsvertrag zwischen  
Entleiher und Leih-AN



# Arbeitnehmerüberlassung/Zeitarbeit

- Gleichstellungsgebot mit „Stammpersonal“ (§§ 8, 13b AÜG)

→ normale Einbindung des Leih-AN in den Betrieb

→ insgesamt problemarme und praktikable Lösung



# Nebenamt



# Nebenamt

## Oldie but goldie

- Nebenberufliche Tätigkeit  
Max. 1/3 Vollzeitstelle bezogen auf das Kalenderjahr, auch ohne vorhandene Haupttätigkeit
- zur Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke bzw. zur „Krankenpflege“



# Nebenamt

## Oldie but goldie 2

- max. 3.300,-€ pro Jahr

→ Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 26 EStG)

- Für RD-Tätigkeit möglich

vgl. BMF, Lohnsteuer-Richtlinien R 3.26; Bay. Landesamt für Steuern „Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten...“, S. 26 ff.



# Nebenamt

## Oldie but goldie 3

§ 1 Abs. 1 Nr. 16

Sozialversicherungsentgeltverordnung  
(SvEV):

Kein Arbeitsentgelt im SV-Sinne  
→ Sozialversicherungs-Freiheit

- Bei 30 €/Stunden = 110 Stunden  
= ca. 9 12 Stundenschichten



# Ganz was anderes?



„Personalengpässe ... sind zum Teil hausgemacht. ... Unattraktive Arbeitsbedingungen gelten für viele Interessenvertretungen als ein Problem. ... Eine vorausschauende Personalpolitik, die auch auf Aus- und Weiterbildung sowie attraktive Arbeitsbedingungen setzt, ist nötig, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.“

**WSI-Report Nr. 103 (April 2025)** –  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches  
Institut der Hans-Böckler-Stiftung



# *Fazit*

Wenn „Ganz was anderes“ nicht klappt:

- Free Lancing kann aufregend werden
- Eher Arbeitnehmer-Überlassung
- „Oldie Nebenamt“ kann begrenzt helfen





Rechtsanwalt  
**Guido C. Bischof**

Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

📁 27432 Bremervörde

📁 48155 Münster

☎ Tel. 04761 – 866 93 53

☎ Tel. 02305 – 53 10 100

✉ Kanzlei@Anwalt-Bischof.de

🏠 [www.Anwalt-Bischof.de](http://www.Anwalt-Bischof.de)

📖 [Blog.Anwalt-Bischof.de](http://Blog.Anwalt-Bischof.de)

🐦 Twitter/X: [bischof\\_legal](https://twitter.com/bischof_legal)

📺 Youtube: [NotSan\\_Anwalt](https://www.youtube.com/NotSan_Anwalt)

📷 Instagram: [notsan\\_anwalt](https://www.instagram.com/notsan_anwalt)

